

Faktenblatt 6. IV-Revision erstes Massnahmenpaket

Allgemeines

1

Das erste Massnahmenpaket der 6. IV-Revision tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Die Revision verfolgt insbesondere zwei Ziele:

- Förderung der Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und -bezügern nach dem Grundsatz „Eingliederung vor Rente“;
- Einführung eines Assistenzbeitrags zur Förderung einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung von Bezügerinnen und Bezüchern einer Hilflosenentschädigung, die zu Hause leben.

Massnahmen zur Wiedereingliederung

2

Zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit der IV-Rentnerinnen und -Rentner können jederzeit Massnahmen zur Wiedereingliederung umgesetzt werden. Neben den bestehenden Massnahmen – zeitlich unbegrenzte Integrationsmassnahmen, Massnahmen beruflicher Art, Abgabe von Hilfsmitteln – sind Beratung und Begleitung für die Versicherten vorgesehen. Nach einer allfälligen Herabsetzung oder Aufhebung der Rente können der versicherten Person und ihrem Arbeitgeber während längstens drei Jahren Beratung und Begleitung zugesprochen werden. Ziel ist dabei der Erhalt des Arbeitsplatzes.

Übergangsleistung

3

Wird die Rente herabgesetzt oder aufgehoben, kann eine Geldleistung ausgerichtet werden, sofern die versicherte Person in den drei darauf folgenden Jahren eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent aufweist, die mindestens 30 Tage gedauert hat und weiter andauert, und deren Rente herabgesetzt oder aufgehoben wurde infolge

- Massnahmen zur Wiedereingliederung oder
- der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder
- der Erhöhung des Beschäftigungsgrades.

Im Falle einer Herabsetzung der Rente entspricht die Übergangsleistung grundsätzlich der Differenz zwischen der laufenden Rente und der früheren Rente. Im Falle einer Rentenaufhebung entspricht die Übergangsleistung grundsätzlich der vor der Aufhebung ausgerichteten Rente. Die Übergangsleistung wird ab dem Monat ausgerichtet, in welchem die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind. Gleichzeitig mit der Gewährung der Übergangsleistung wird eine Überprüfung der Rente eingeleitet, um festzustellen, ob sich der Invaliditätsgrad geändert hat. Der Anspruch erlischt, sobald der Entscheid der IV-Stelle über den Invaliditätsgrad erfolgt oder wenn die Arbeitsunfähigkeit weniger als 50 Prozent beträgt.

Arbeitsversuch

4

Der Arbeitsversuch ermöglicht die Vermittlung von versicherten Personen an Unternehmen, damit sie die Möglichkeit erhalten, ihre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen. Der Arbeitgeber, der nicht durch einen Arbeitsvertrag gebunden ist, kann auf diese Weise während maximal sechs Monaten die Fähigkeiten der betroffenen Person testen. Diese bezieht Taggelder oder erhält weiterhin eine Rente. Die versicherte Person und der Arbeitgeber sind an bestimmte Vorschriften des Obligationenrechts gebunden. Kommt der Arbeitgeber während des Arbeitsversuchs durch das Verschulden der versicherten Person zu Schaden, so kann die IV dafür aufkommen.

Überprüfung der laufenden Renten

5 Im Rahmen der 6. IV-Revision sollen die aufgrund somatoformer Schmerzstörungen, Fibromyalgie, Schleudertrauma oder ähnlicher Krankheitsbilder ausgerichteten Renten überprüft werden. Ziel ist es, die Gleichbehandlung aller Versicherten zu gewährleisten, denn für diese Art von Gesundheitsbeeinträchtigungen wird seit einigen Jahren nur noch eine Rente ausgerichtet, wenn zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind. Die Rente wird bei allen Personen, die diese Zusatzvoraussetzungen nicht erfüllen, aufgehoben oder herabgesetzt. Nach der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente, können die Betroffenen Massnahmen zur Wiedereingliederung in Anspruch nehmen. Während der Durchführung dieser Massnahmen wird die Rente während längstens zwei Jahren weiterhin ausgerichtet. Die versicherte Person hat keinen Anspruch auf eine Übergangsleistung. Versicherte, die am 1. Januar 2012 das 55. Altersjahr zurückgelegt haben oder die zum Zeitpunkt, zu dem die Überprüfung eingeleitet wird, seit mehr als 15 Jahren eine IV-Rente beziehen, sind von dieser Überprüfung nicht betroffen.

Assistenzbeitrag

6 Der Assistenzbeitrag ermöglicht es Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung, die zu Hause leben oder zu Hause leben möchten und auf regelmässige Assistenz angewiesen sind, eine Person einzustellen, die die erforderlichen Hilfeleistungen erbringt. Mit dem Assistenzbeitrag soll in erster Linie die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung gefördert werden, damit die betroffenen Personen zu Hause leben können.

Der Beitrag richtet sich nach dem für die Assistenz notwendigen Zeitaufwand.

Minderjährige und volljährige Versicherte mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllen, um diese Leistung in Anspruch nehmen zu können.

Hilflosenentschädigung

7 Für erwachsene Versicherte, die in einem Heim leben,

wurden neue Hilflosenentschädigungen festgelegt:

	im Heim	zu Hause
• für eine Hilflosigkeit schweren Grades	464 CHF	1 856 CHF
• für eine Hilflosigkeit mittleren Grades	290 CHF	1 160 CHF
• für eine Hilflosigkeit leichten Grades	116 CHF	464 CHF

Minderjährige Versicherte haben nur an den Tagen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, an denen sie sich zu Hause aufhalten.

Auskünfte und weitere Informationen

8 Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs oder unter <http://www.ahv-iv.info/andere/00150/index.html?lang=de>.

9 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck Dezember 2011. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv-info verfügbar.